

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungs-satzung) vom 24.06.2010

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. 09.1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NW S. 950) hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am **12.05.2010** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Stadtstraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper und das Zubehör.

§ 2

Gemeingebrauch, Anliegergebrauch

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).
- (2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Hierzu zählen insbesondere
 1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
 2. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,
 3. die Lagerung von Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,
 4. das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor,
 5. Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z.B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen,
 sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.
- (3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,30 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden.

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen
 - a) je eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragt und eine Warenauslage an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,50 m (max. Grundfläche 0,5 m²) in den Gehweg hineinragt, sowie Sonnenschutzdächer und Markisen über baulich durch ein Hochbord abgegrenzten Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m vom Hochbord,
 - b) das Umherziehen mit Informationstafeln und das Verteilen von Infobroschüren und Flugblättern zu religiösen, politischen und gemeinnützigen Zwecken.

- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts dies erfordern. § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 4

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht (z.B. Gestattungsverträge aus Anlass von Wärmedämmung, Werbeanlagen etc.).

§ 5

Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Stadt. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind
- a) gemäß Absatz 2 zugelassene Werbeflächen (Plakattafeln),
 - b) zu Werbezwecken abgestellte Werbefahrräder,
 - c) Planen mit Werbeaufdrucken an Baugerüsten im Luftraum über dem Straßenkörper,
 - d) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften
 - e) Fahrradständer mit Werbetafeln
- (2) Im Stadtgebiet werden die Standorte für Plakattafeln durch die Stadt vorgegeben. Dreieckständer sind an diesen Standorten auch zulässig.
- (3) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind un-zulässig. Übrige in Abs. 1 nicht genannte Werbeanlagen sind unzulässig. Die Beeinträchtigung des Parkraums in einem Stadtteil sowie der Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmer sind zu berücksichtigen. Auf den Gebührentarif A - Allgemeine Bestimmungen - Nr. 8 wird verwiesen.

§ 6

Wahlsichtwerbung

- (1) Wahlsichtwerbung bedarf der Erlaubnis der Stadt. Wahlsichtwerbung ist in einem Zeitraum von drei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
- Werbeflächen können nur von Parteien beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat. Parteien können bestimmte Aufstellplätze für Wahlsichtwerbung untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung, des Straßenverkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts dies erfordern. Die Werbeflächen dürfen maximal DIN A0 = 841x1189 mm groß sein.
- (2) Absatz 1 gilt für nicht unter das Parteiengesetz fallende politische Vereinigungen entsprechend.

§ 7

Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich spätestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen. In vom Antragsteller zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.

- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.
- (3) Der Antragsteller hat der Stadt auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

§ 8 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird. **(s. Beschluss des Rates vom 12.05.2010).**
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (3) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Stadt keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 9 Gebühren

- (1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 10 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind
- a) der Antragssteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 11 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die Mindestgebühr an.
- (2) Die Gebühren werden 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschildner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

- (3) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadt von der Beendigung der Sondernutzung.

§ 12 Gebührenverzicht, Gebührenerstattung

- (1) Bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, bei überwiegendem öffentlichen Interesse, zur Sicherstellung der Brauchtumpflege sowie zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität kann auf die Erhebung von Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden.
- (2) Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung bereits berechneter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.06.2010 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig werden die Sondernutzungssatzung vom 24.05.2005 und die Satzung über den Andienungs- und Anwohnerverkehr in den Fußgängerbereichen der Stadt Moers vom 16.10.1985 in der Fassung vom 27.05.1992 mit Wirkung vom 24.06.2010 aufgehoben und außer Kraft gesetzt.

Anlage zur Sondernutzungssatzung der Stadt Moers vom 24.06.2010

Gebührentarif:

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten nach Maßgabe der unten angeführten Zoneneinteilung für das gesamte Stadtgebiet.
2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt 1/30 der Monatsgebühr. Nichtkontinuierliche Nutzungen sind nur für die Dauer von längstens einem Monat zu erlauben.
3. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro aufgerundet, angefangene Quadratmeter sind voll zu berechnen.
4. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt:
 - 4.1 für nichtkommerzielle Sondernutzungen 25,- €
 - 4.2 für kommerzielle Sondernutzungen 50,- €
5. Für Sondernutzungen, die unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken i.S. der §§ 51 ff Abgabenordnung dienen, kann auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise verzichtet werden. Ein entsprechender Nachweis ist vom Antragsteller zu führen. Für Sondernutzungen der politischen Parteien werden keine Gebühren erhoben.
6. Aufgrund der mit einer Mediengesellschaft/Vermarkter von Werbeflächen getroffenen Vereinbarung werden alle Sondernutzungen, bei denen öffentliche Fläche zu Werbezwecken in Anspruch genommen wird (ausgenommen Werbetafeln des örtlichen Einzelhandels und nicht kommerzielle Werbung durch Plakatierung), von dieser berechnet.
7. Von den unten genannten Gebührensätzen kann in begründeten Einzelfällen erhöhend abgewichen werden unter folgenden Voraussetzungen: Einwirkung auf die Straße,
 - Aufbringen/-stellen von Gegenständen auf die Straßenoberfläche,
 - Einschränkung der Barrierefreiheit und Mobilität
 - wirtschaftliches Interesse des Gebührenschuldnerssofern diese Umstände nicht bereits Wesensmerkmal der Sondernutzung selbst sind.

8. Bei Sondernutzungen ist ein Mindestabstand von mindestens 50 cm zur Blindenleitlinie einzuhalten. Sondernutzungen im Bereich von Bordsteinabsenkungen, Zebrastreifen, Fußgängerfurten und -überwegen sind nicht zulässig. In den Fußgängerzonen Steinstraße und Neustraße sind die rot gepflasterten Flächen frei zu halten.
9. Bei Nutzung von durch Sondernutzungserlaubnis genehmigten Parkplatzflächen hat der in § 10 genannten Personenkreis ebenfalls die Kosten für den Abbau und Aufbau der Schrankenanlage sowie anderer Sperreinrichtungen zu tragen.

B. Gebührensätze:

I. Berechnung nach genutzter Fläche und Zeitraum (Angaben in Euro pro m² und Monat):

	Zone 1	Zone 2	Zone 3
1. Warenauslagen vor Ladenlokalen	9,50	7,50	5,50
2. Werbetafeln, Fahrradständer mit Werbung (ab 0,25 m²) u. Werbefahrräder vor Ladenlokalen	15,50	12,50	9,50
2a. Werbung durch Plakatierung nichtkommerzieller Veranstalter bis max. Größe DIN A0 je Plakat	6,--	6,--	6,--
3. Freisitze, Straßencafés (Aufstellung von Tischen und Stühlen)	6,50	6,--	5,50
4. Verkaufswagen, Imbissbuden, Verkaufsstände Promotionsstände, kommerzielle Spielgeräte (z. B. Karussells)	20,50	15,50	10,50
5. Frühlings- und Volksfeste, Straßenfeste (soweit nicht unter II/1) Schützenfeste, Stadt- und Stadtteulfeste, Musikveranstalt. u.ä.	7,50	6,50	5,50
6. Zirkusveranstaltungen,	1,--	0,75	0,50
6a. Märkte. Trödelmärkte, Kirmessen, Weihnachtsmarkt	0,50	0,50	0,50
7. nichtkommerzielle Spielgeräte		gebührenfrei	
8. Bauzäune, -gerüste, -maschinen, -buden, -container, Arbeitswagen, Gehwegüberfahrten und sonstige Baustelleneinrichtungen Materiallagerungen	4,50	4,00	3,50
9. Öffentliche Telekommunikationsstellen Postablagekästen, Briefkästen und ähnliche Einrichtungen	9,--	7,--	5,--
10. Sondernutzungen auf gebührenpflichtigen Parkplätzen	11,50	8,25	-
11. Nutzungsentgelte für Gestattungsverträge (z.B. Wärmedämmmaßnahmen > 10 cm Stärke)	9,-	7,--	5,--

II. Berechnung nach pauschalen Gebührensätzen:

Ifd.Art der Sondernutzung Nr.		Betrag Euro
1	Veranstaltung von nichtkommerziellen Straßenfesten, Pfarrfesten (Nachbarschaftsfesten) bis 3 Tage Dauer	22,--
2	Nichtkommerzielle Informationsstände je Tag	9,--
3	Aufstellung eines Containers für die Dauer von bis zu 3 Tagen	17,--
4	Wertstoffcontainer (nur Papier u. Glas) monatlich je Standort	20,--
5	Aufstellung von Fahrradständern (ohne und mit Werbung bis 0,25 m ²)	gebührenfrei
6	Aufstellen von Auffahrrampen für Rollstühle und Rollatoren	gebührenfrei

C. Zoneneinteilung:

1. Zone 1 umfasst den jeweils als Fußgängerzone teileingezogenen Bereich der Straßenfläche in der Innenstadt sowie die Homberger Straße zwischen Königlicher Hof und Klever Straße sowie den Kastellplatz und den Neumarkt.
2. Zone 2 umfasst die
 - Homberger Straße zwischen Sand- und Cecilienstraße und Karlsplatz,
 - Bismarckstraße zwischen Donaustraße und Barbarastraße, Leissstraße, Zwickauer Straße, Jahnstraße, Moselstraße zwischen Zwickauer- und Eupener Straße,
 - Bahnhofstraße zwischen Nieper Straße und Moerser Straße sowie Hermann-Thelen-Platz und Bapau-
meplatz,
 - Bendmannstraße zwischen Friedhofstraße und Moerser Straße,
 - Römerstraße zwischen Gerhard- und Ruhrorter Straße,
 - Lintforter Straße zwischen Hoher Weg und Grubenstraße und Repelen Markt,
 - Kurt-Schumacher-Allee von Rathausallee bis Konrad-Adenauer-Straße
sowie das durch die Repelener Straße (bis Mühlenstraße), Mühlenstraße, Rheinberger Straße (zwischen
Mühlen- und Wilhelm-Schroeder-Straße), Wilhelm-Schroeder-Straße, Klever Straße (von Wilhelm-
Schroeder-Straße bis Homberger Straße), Xantener Straße (zwischen Homberger Straße und Essenber-
ger Straße), Essenberger Straße (zwischen Xantener Straße und Homberger Straße), Augustastraße, U-
erdinger Straße (von Augustastraße bis Carl-Schultze-Damm), Carl-Schultze-Damm (Wallanlage) und Kre-
felder Straße (von Carl-Schultze-Damm bis Unterwallstraße umschlossene Gebiet einschließlich der ge-
nannten Straßen bzw. Straßenteile), soweit dieses nicht in Zone 1 erfasst ist.
3. Zone 3 umfasst alle sonstigen Straßen.

Bekanntmachungsanordnung:

(...)

Moers, den 24.06.2010

gez.
Ballhaus
Bürgermeister

1. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 24.06.2010

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. 09.1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 731) und der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023), hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 06.02.2013 folgende 1. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 24.06.2010 beschlossen:

§ 1

- 1) Im Gebührentarif A - Allgemeine Bestimmungen wird die Ziffer 5.1 eingefügt:

5.1 Ein Antragsteller kann max. 250 Plakatanschlagstellen für die Dauer von höchstens 4 Wochen in Anspruch nehmen (3 Wochen vor u. 1 Woche nach der Veranstaltung). Es können nur max. 2 Antragsteller gleichzeitig Plakatwerbung an den von der Verwaltung festgelegten Standorten plakatieren. Dreieckständer sind nur aus Anlass von Wahlwerbung und für die Bewerbung von kulturellen Veranstaltungen zulässig.

- 2) Im Gebührentarif A - Allgemeine Bestimmungen wird die Ziffer 4.3 eingefügt:

4.3 Eilzuschläge
Es werden nachfolgend aufgeführten Eilzuschläge erhoben:

<u>Antragsstellung</u>	<u>Eilzuschlag</u>
- weniger als 3 Wochen vor Sondernutzungsbeginn	10 % von der Sondernutzungsgebühr
- weniger als 2 Wochen vor Sondernutzungsbeginn	25 % von der Sondernutzungsgebühr
- weniger als 1 Woche vor Sondernutzungsbeginn	50 % von der Sondernutzungsgebühr

- 3) Der Gebührentarif B I Nr. 2 wird um den Begriff „Werbefahnen an Fassaden bis max. 1 m² Größe“ ergänzt.

Der Text der Tarifstelle B I Nr. 2 lautet neu:

Werbefahnen, Fahrradständer mit Werbung (ab 0,25 m²) u. Werbefahrräder vor Ladenlokalen u. Werbefahnen an Fassaden bis zu 1 m² Größe.

- 4) Der Gebührentarif B II Nr. 4 wird in der Klammer um den Begriff „Altkleider“ ergänzt und von 20,-- Euro auf 30,-- Euro monatlich je Standort angepasst:

Der Text der Tarifstelle B II Nr. 4 lautet neu:

Wertstoffcontainer (Papier, Glas und Altkleider) monatlich je Standort 30,-- Euro.

§ 2

Diese 1. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 24.06.2010 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

(...)

Moers, den 18. März 2013

gez.
Ballhaus
Bürgermeister

s. Amtsblatt der Stadt Moers Nr. 05 vom 21.03.2013

2. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 24.06.2010

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. 09.1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 731) und der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023), hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am **07.02.2018** folgende 2. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 24.06.2010 beschlossen:

§ 1

1) Im Gebührentarif A - Allgemeine Bestimmungen wird die Ziffer 5.2 eingefügt:

5.2 Für nichtkommerzielle Informationsstände von gemeinnützigen Vereinen mit Sitz in Moers (gem. § 24 BGB) ist ein Antrag pro Jahr mit bis zu 3 Terminen gebührenfrei.

Diese Regelung gilt unter der Maßgabe, dass mit der Sondernutzung kein wirtschaftlicher Erfolg im Sinne einer Gewinnerzielungsabsicht verfolgt wird oder verbunden ist. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt Moers ist jeder Antragstellung beizufügen (jeweils schriftlicher stets aktuellster Nachweis). Die Gebührenberechnung für etwaige weitere Anträge innerhalb des gleichen Jahres erfolgt nach den bestehenden Regelungen.

2) Der Gebührentarif B II Nr. 2 wird von 9,- € auf 11,- € je Tag angepasst:

Der Text der Tarifstelle B II Nr. 2 lautet neu:

Nichtkommerzielle Informationsstände je Tag 11,-

§ 2

Diese 2. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 24.06.2010 tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

(...)

Moers, den 01.03.2018

gez.
Fleischhauer
Bürgermeister

s. Amtsblatt der Stadt Moers Nr. 6 vom 15.03.2018